

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

28. Ausgabe, Oktober 2006

Bulgarien & Rumänien EU-Beitritt

Am 26. September 2006 hat die Europäische Kommission dem EU-Parlament die Empfehlung zur Aufnahme Bulgariens und Rumäniens in die Europäische Union zum 1. Januar 2007 vorgelegt. Der von der Kommission vorgelegte Monitoring-Bericht über den Stand der Beitrittsvorbereitungen beider Länder bescheinigt Bulgarien und Rumänien beträchtliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für eine EU-Mitgliedschaft. Es wird jedoch auch festgestellt, dass in einigen Bereichen – insbesondere bei der Justizreform, der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption sowie der Lebensmittelsicherheit und der Vergabe von EU-Subventionen – Defizite fortbestehen und weitere Reformanstrengungen erforderlich sind. Die Empfehlung der Kommission ist daher mit sog. Schutzklauseln verbunden: So soll zum Beispiel die Auszahlung von EU-Subventionen an bestimmte Bedingungen geknüpft sowie der Zugang zum europäischen Binnenmarkt bei Bedarf eingeschränkt werden. Die endgültige Entscheidung über das Beitrittsdatum treffen die EU-Regierungschefs. In der Regel richten sich diese nach der Empfehlung der Europäischen Kommission. Eine eventuelle Verschiebung des Beitritts um ein Jahr – auf den 1. Januar 2008 – gilt daher als unwahrscheinlich.

Steuerrechtliche Auswirkungen des EU-Beitritts

Der EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens bringt wesentliche rechtliche Veränderungen für die beiden neuen Mitgliedstaaten und damit auch für ausländische Unternehmen, die in diesen Ländern wirtschaftlich tätig sind, mit sich. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Veränderungen im Bereich der

- Umsatzsteuer (ab dem 1. Januar 2007 gilt auch in Bulgarien und Rumänien das Konzept der innergemeinschaftlichen Leistung und Lieferung),
- Körperschaftsteuer (mit dem EU-Beitritt sollen die EU-Richtlinien zur Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in nationales Recht umgesetzt werden),
- im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht sowie
- bei der Vergabe von Fördermitteln.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

René Bijvoet, Telefon: + 40 (21) 2 02-86 60

Litauen Geplante Änderungen zum Umsatzsteuer- gesetz

Die litauische Regierung plant Änderungen zum Umsatzsteuergesetz und hat die Entwürfe für entsprechende Gesetzesänderungen am 15. und 28. September 2006 ins Parlament eingebracht. Die Entwürfe enthalten Änderungen und Ergänzungen zu insgesamt 15 Artikeln des Gesetzes. Die vorgesehenen Änderungen sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten und betreffen insbesondere folgende Bereiche:

Vereinfachungen für Konsignationslager

Der Entwurf sieht Vereinfachungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Konsignationslagern vor. Verbringt ein ausländischer Unternehmer seine Waren in sein in Litauen gelegenes Konsignationslager, werden die Warenentnahmen aus dem Konsignationslager durch den litauischen Abnehmer künftig wie ein innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt. Dies hat zur Konsequenz, dass der

Abnehmer auch die Erwerbsbesteuerung durchführt. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des ausländischen Unternehmers in Litauen ist somit nicht mehr erforderlich. Die Vereinfachungsregelung ist allerdings auf solche Warenlager beschränkt, die nur einem einzigen Abnehmer zur Verfügung stehen und gilt grundsätzlich nur für Waren, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Einlagerung entnommen werden. Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann dieser Zeitraum jedoch verlängert werden.

Ausstellung von Rechnungen

Derzeit müssen Rechnungen in bestimmten Fällen – beispielsweise beim Vorliegen von steuerermäßigten bzw. -befreiten Umsätzen – Verweise auf die entsprechenden Artikel des Umsatzsteuergesetzes bzw. die 6. EU-Richtlinie enthalten. Entsprechend dem Änderungsentwurf sind solche Verweise künftig nicht mehr erforderlich.

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen

Die Vercharterung von Luftfahrzeugen und Seeschiffen soll zukünftig unter Dienstleistungen im Zusammenhang mit Seeschifffahrt und Luftfahrt fallen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Umsätze aus der Vercharterung von Luftfahrzeugen und Seeschiffen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 0% unterliegen werden. Darüber hinaus ist geplant, die Umsätze aus Unterrichtsdienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien und zwar unabhängig davon, durch wen die Unterrichtsleistung erbracht wird. Die einzige Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungserbringer zur Durchführung des Unterrichts berechtigt ist. Derzeit sind nur Unterrichtsleistungen von gemeinnützigen Organisationen umsatzsteuerfrei.

Meldepflichten

Weiterhin soll die Regelung aufgehoben werden, die Unternehmer verpflichtet, jede steuerrelevante Änderung im Rahmen der eigenen Wirtschaftstätigkeit innerhalb von fünf Tagen an die Steuerbehörde zu melden.

Neuer Verspätungszinssatz

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 sind bei verspäteten Steuerzahlungen Zinsen in Höhe von 0,04% für jeden Verspätungstag fällig. Der neue Verspätungszinssatz wird bis zum 31. Dezember 2006 unverändert bleiben.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien Steueränderungen

Am 1. Januar 2007 werden in Rumänien umfangreiche Steueränderungen in Kraft treten. In der letzten Ausgabe von "Osteuropa kompakt" haben wir Sie über die für Unternehmen relevanten Änderungen informiert. Im Folgenden finden Sie eine kurze Übersicht über die wichtigsten Änderungen für natürliche Personen.

Besteuerung von Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen aus Tages- und Festgeldkonten sind nunmehr steuerfrei, unabhängig von der Höhe des Zinssatzes.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an nicht börsennotierten Gesellschaften

Die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an nicht börsennotierten Gesellschaften werden zukünftig mit 16% besteuert. Derzeit liegt der Steuersatz bei 1% bzw. 16% in Abhängigkeit davon, wie lange der Anteil gehalten wurde.

Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien bei einer Haltedauer von mehr als drei Jahren steuerfrei. Beträgt die Haltedauer weniger als drei Jahre, unterliegen die Veräußerungsgewinne einer Besteuerung in Höhe von

16%. Zukünftig sind – unabhängig von der Haltedauer – sämtliche Immobilien-Veräußerungsgewinne steuerpflichtig. Die Höhe der Steuerbelastung ist abhängig von der Haltedauer und vom Wert der Immobilie:

Haltedauer unter drei Jahren		Haltedauer mehr als drei Jahre	
Wert der Immobilie	Steuerbelastung	Wert der Immobilie	Steuerbelastung
über RON 200.000 (ca. EUR 57.200)	RON 6.000 (ca. EUR 2.000) + 2% des RON 200.000 übersteigenden Betrages	über RON 200.000 (ca. EUR 57.200)	RON 4.000 (ca. EUR 1.200) + 1% des RON 200.000 übersteigenden Betrages
unter RON 200.000	3%	unter RON 200.000	2%

Immobiliensteuer

Für natürliche Personen wird eine pauschale Immobiliensteuer in Höhe von 0,1% des steuerlichen Wertes der Immobilie eingeführt. Eine Unterscheidung zwischen innerorts und außerorts gelegenen Immobilien wird nicht mehr vorgenommen.

Kontakt vor Ort

René Bijvoet, Telefon: + 40 (21) 2 02-86 60

Russland Steueränderungen

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 27. Juli 2006 wurde der erste Teil des russischen Steuergesetzbuches, der das Steuerverfahrensrecht regelt, umfassend geändert. Zielsetzung der Änderungen ist, das Steuerverfahren bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten. So werden Fristen zukünftig nicht mehr nach abgelaufenen Kalendertagen, sondern nach Arbeitstagen berechnet, so dass es nicht mehr vorkommen kann, dass eine Frist an einem Sonnabend oder Sonntag endet. Die Steuerverwaltung ist generell gehalten, Anfragen schriftlich abzufassen und binnen bestimmter Fristen auf Anfragen zu reagieren. Neu ist ebenfalls, dass man gegen Steueransprüche der gleichen Aufkommenshöhe aufrechnen kann (aus dem Gewinnsteueraufkommen stehen dem Bund 6,5% und den Ländern 17,5% zu) und dass die Behörde über die Auszahlung überzahlter Steuern innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu entscheiden hat. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 250 Mitarbeitern ab dem Jahr 2008 Steuererklärungen in elektronischer Form abgeben. Ab dem Jahr 2009 gilt dies auch für Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Steuererklärung. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Durchführung eines Vorverfahrens bei den Steuerbehörden ab dem 1. Januar 2009 verpflichtend ist. Damit wird es nicht mehr möglich sein, Entscheidungen der Steuerbehörden direkt durch die hierfür zuständigen Arbitragegerichte anzufechten.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Serbien Geplante Änderungen zum Grundsteuergesetz

Das Serbische Grundsteuergesetz soll reformiert werden. Nach dem entsprechenden Gesetzesänderungsentwurf der Regierung sollen die Kommunen zukünftig selbst über die Grundsteuersätze für die in den jeweiligen Kommunen belegenen Immobilien bestimmen können. Der durch die Kommunen festgelegte Grundsteuersatz darf allerdings einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Für Unternehmen sieht der Entwurf einen maximalen Grundsteuersatz in Höhe von 0,4% des steuerlichen Wertes des Objekts vor. Geplant ist weiterhin, den Katalog der von der Grundsteuer befreiten Immobilien zu erweitern. So sollen künftig beispielsweise auch die in den Serbischen

Sonderwirtschaftszonen belegenen Gebäude und Grundstücke nicht mehr der Grundsteuer unterliegen.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Neuer Mindestlohn

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 wurde der gesetzliche monatliche Mindestlohn in der Slowakei von bisher SKK 6.900 (ca. EUR 186) auf SKK 7.600 (ca. EUR 204) angehoben. Die Anhebung des Mindestlohns wird unter anderem auch eine Anhebung der Mindestbemessungsgrundlage für Zwecke der Sozialversicherung und der Krankenversicherung nach sich ziehen, da diese auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet werden.

Geplante Änderungen zum Steuerverwaltungs- gesetz

Das slowakische Finanzministerium plant Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz. Nach einem entsprechenden Gesetzesänderungsentwurf sollen für die verspätete Abgabe von Steuererklärungen zukünftig Bußgelder von bis zu SKK 1 Mio. (ca. EUR 26.900) erhoben werden. Dabei sollen die Bußgelder für natürliche Personen mindestens SKK 1.000 (ca. EUR 27) und für Unternehmen mindestens SKK 2.000 (ca. EUR 54) betragen. Derzeit sind bei der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen Verspätungszinsen in Höhe von 0,2% des ausstehenden Betrags für jeden Verspätungstag fällig, wobei die Strafe insgesamt 10% des ausstehenden Betrags nicht übersteigen darf. Außerdem sieht der Entwurf eine neue Meldepflicht für Kreditinstitute vor. Danach sollen Kreditinstitute die Steuerbehörden über jede neue Kontoeröffnung bzw. -schließung für Firmenkunden in schriftlicher Form informieren. Sofern die Änderungen vom Parlament verabschiedet werden, sollen sie zum 1. März 2007 in Kraft treten.

Refinanzierungssatz der Nationalbank

Mit Wirkung vom 27. September 2006 hat die Slowakische Nationalbank ihren Refinanzierungssatz um 0,25% auf 4,75% p.a. erhöht.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Slowenien Euro-Einführung

Am 1. Januar 2007 wird Slowenien den Euro einführen. Während einer anfänglichen Übergangszeit von zwei Wochen werden die nationale Währung SIT und der Euro parallel im Umlauf sein, danach wird ausschließlich der EURO als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert. Um Preiserhöhungen zu verhindern und damit sich die Bevölkerung schrittweise an die neue Währung gewöhnt, wird es noch bis zum 30. Juni 2007 doppelte Preisangaben geben. Steuererklärungen für die Zeiträume ab dem 31. Dezember 2006 dürfen nur noch Euro-Werte enthalten. Auch die Buchführung ist nach dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Euro ab dem 1. Januar 2007 auf Euro umzustellen.

Körperschaftsteuer- reform geplant

Die slowenische Regierung plant umfangreiche Steueränderungen. Am 24. Juli 2006 hat der slowenische Finanzminister auf einer Pressekonferenz angekündigt, das System der Unternehmensbesteuerung zu reformieren, um es zu vereinfachen bzw. wettbewerbsfähig zu machen. Unter anderem soll die Doppelbesteuerung von Einkünften vollständig beseitigt sowie die Besteuerung von Dividenden zu Gunsten der Steuerpflichtigen modifiziert werden. Zudem sollen die derzeit bestehenden Beschränkungen für Verlustvorträge aufgehoben und eine zeitlich unbegrenzte Verlustvortragmöglichkeit eingeführt werden. Weiterhin soll der Steuerpflichtige die Möglichkeit bekommen, den gewählten Besteuerungszeitraum bereits nach drei Jahren (derzeit erst nach fünf Jahren) erneut zu ändern. Die geplante Steuerreform soll nach den Angaben der Regierung bereits zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Verrechnungspreise

Nach dem aktuellen Gesetzesänderungsentwurf sollen die Regelungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation vereinfacht werden. Unter anderem soll der Umfang der Dokumentation für nicht direkt betroffene Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden. Außerdem soll die Begründung zu der vom Steuerpflichtigen verwendeten Methode hinsichtlich der Ermittlung von Verrechnungspreisen zukünftig nicht mehr Bestandteil der Verrechnungspreisdokumentation sein. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Dokumentation nicht mehr im Vorfeld einer Betriebsprüfung, sondern erst im Laufe der Betriebsprüfung auf Anforderung der Steuerbehörden einzureichen ist.

Kontakt vor Ort

Janja Ovsenik, Telefon: + 386 (1) 47 50-1 20

Ungarn Steueränderungen

Im Sommer 2006 wurde ein umfangreiches Steuerpaket zur Konsolidierung des ungarischen Haushalts verabschiedet. Das Steuerpaket sieht erhebliche Steuermehrbelastungen – sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen – vor. In der 26. Ausgabe von "Osteuropa kompakt" haben wir Sie über die Änderungen für Unternehmen informiert. Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen für Privatpersonen zusammengefasst.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beinhaltet derzeit zwei Progressionsstufen – 18% und 36%. Der Höchststeuersatz von 36% gilt bereits ab einem Jahreseinkommen von HUF 1,55 Mio. (ca. EUR 5.700). Ab dem 1. Januar 2007 wird diese Grenze auf HUF 1,7 Mio. (ca. EUR 6.300) angehoben. Mit dem Steuerpaket wird gleichzeitig eine zusätzliche Steuer – die sog. Solidaritätssteuer – in Höhe von 4% eingeführt. Die Solidaritätssteuer wird auf das Einkommen erhoben, welches die Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung wird jedes Jahr neu festgesetzt und beträgt derzeit HUF 6,3 Mio. (ca. EUR 23.300).

Sozialversicherung

Mit Wirkung vom 1. September 2006 ist der Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung von bisher 4% auf 6% erhöht worden. Ab dem 1. Januar 2007 wird der Arbeitnehmerbeitrag um einen weiteren Prozentpunkt, auf 7% angehoben. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ebenfalls steigen – von derzeit 1% auf 1,5% ab dem 1. Januar 2007.

Steuer aus Einkünften aus Zinsen und Kursgewinnen

Ab dem 1. September 2006 wird auf Einkünfte aus Zinsen und Kursgewinnen eine Steuer in Höhe von 20% erhoben. Ein Steuerfreibetrag ist im Rahmen des Steuerpaketes nicht vorgesehen.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Frank Steffen Schenk, Telefon: + 36 (1) 4 61-95 94

Veranstaltungen

"Sankt Petersburg: Das Tor zum Markt der Zukunft"

Am 17. November 2006 findet in Hamburg das Seminar "Sankt Petersburg: Das Tor zum Markt der Zukunft" statt. Die Veranstaltung wird von der Stadt Sankt Petersburg mit Unterstützung von PricewaterhouseCoopers organisiert. Neben russischen und deutschen Vertretern von PwC erwarten Sie namhafte Mitglieder der Stadtverwaltung Sankt Petersburg. Die Referenten werden Sie über die aktuellen Investitions- und Fördermöglichkeiten sowie die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen informieren. Daneben besteht die Möglichkeit, individuelle Fachgespräche mit Vertretern der Sankt Petersburger Delegation zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche können Sie praktische Fragen zu Ihrer geplanten Investition in Sankt Petersburg mit den

Regierungsvertretern diskutieren und individuelle Fördermöglichkeiten besprechen. Anmeldung und weitere Informationen über Birte Müllers, Tel.: (040) 63 78-13 76.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Margitta Markert
Ostra-Allee 11
01067 Dresden
Telefon: + 49 (351) 44 02-7 13
margitta.markert@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter Themenpools -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".